

Laufzeit ab 01.01.2021
erstmalig kündbar zum 31.12.2022

AVE ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG

**für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen**

**vom 17.02.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021**

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

und der

- einerseits -

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

- andererseits -

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Löhne

A

OBJEKTSCHUTZ

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

1	Objektschutz I			
a)	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz, dessen Hauptaufgabe die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr in einem Objekt ist Sicherheitsmitarbeiter im Servicedienst 			
	Stunden-Grundlohn	11,00	11,21	11,58
	Objektschutz II			
b)	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsmitarbeiter, der im öffentlichen Raum tätig ist oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist Doorman 			
	Stunden-Grundlohn	11,59	11,82	12,21
	Objektschutz III			
c)	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften 			
	Stunden-Grundlohn	12,81	13,06	13,49

PFORTENDIENST / SONSTIGE EINRICHTUNGEN

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

2	Pfortendienst I			
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst			
	Stunden-Grundlohn	11,00	11,21	11,58
	Pfortendienst II / Sonstige Einrichtungen			
ba)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht			
	Stunden-Grundlohn	11,88	12,11	12,51
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf mindestens Tariflohngruppe B8 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte			
	Stunden-Grundlohn	12,26	12,50	12,91
bc)	Mitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges			
	Stunden-Grundlohn	12,26	12,50	12,91
	Pfortendienst III			
c)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht und der zusätzlich mindestens zwei der nachstehenden Merkmale erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Überwachung von Gefahrenmeldeanlagen mit insgesamt mindestens 100 Linien - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens die Beherrschung einer definierten Fremdsprache mit mindestens Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen - regelmäßige Gefahrgutkontrolle gemäß den Vorschriften der GGVSEB (z. B. ADR) - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz - Zuständigkeit für die Bedienung der Telefonzentrale während der gesamten Schicht, d. h. nicht nur vertretungsweise 			
	Stunden-Grundlohn	12,45	12,69	13,11

EMPFANGSDIENST

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

3	Empfangsdienst I			
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, dessen Hauptaufgabe die Begrüßung von Kunden und Besuchern ist und der zusätzlich auf Forderung des Arbeitgebers regelmäßig mit mindestens einer der nachstehend genannten Tätigkeiten beauftragt ist bzw. nachstehende Qualifikation besitzt: <ul style="list-style-type: none"> - Catering - Raumvergabe - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz 			
	Stunden-Grundlohn	12,26	12,50	12,91
ba)	Empfangsdienst II Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, der zusätzlich zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach LG 3a auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens eine definierte Fremdsprache beherrscht, die mindestens dem Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht			
	Stunden-Grundlohn	12,51	12,75	13,17
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf die Tariflohngruppe B9 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte			
	Stunden-Grundlohn	12,81	13,06	13,49

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

4	Sicherheitsmitarbeiter mit Schusswaffe / UZwGBw oder Diensthund			
a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei der Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt			
	Stunden-Grundlohn	13,37	14,04	14,74
b)	Sicherheitsmitarbeiter, der die Anforderungen der LG 4a erfüllt und laut Dienstanweisung einen Diensthund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion			
	Stunden-Grundlohn	14,22	14,93	15,68

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

5	Mitarbeiter Kassiertätigkeiten			
a)	Mitarbeiter als Kassierer <ul style="list-style-type: none"> • auf Parkplätzen und in Parkhäusern • in Museen 			
	Stunden-Grundlohn	12,40	12,64	13,06
b)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern <ul style="list-style-type: none"> - an Flughäfen - bei Messen - bei Veranstaltungen 			
	Stunden-Grundlohn	13,68	13,95	14,41
6	Kaufhausdetektiv			
	Stunden-Grundlohn	11,92	12,15	12,55

B

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

7	Interventions-/ Revierdienst /technische Bereiche / Kurierfahrer <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst • Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich • Kurierfahrer 			
	Stunden-Grundlohn	13,67	13,94	14,40
8	Notruf- und Serviceleitstellen			
a)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Ablauf einer 6-monatigen Einweisungsphase in diese Aufgabe			
	Stunden-Grundlohn	13,67	13,94	14,40
b)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der Ausbildung zur NSL-Fachkraft			
	Stunden-Grundlohn	14,13	14,41	14,89

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

c)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Sicherheitsmitarbeitern der LG 9 übertragen ist, nach Abschluss der Ausbildung zur leitenden NSL-Fachkraft			
	Stunden-Grundlohn	15,00	15,29	15,79
d)	Sicherheitsmitarbeiter in einer <u>nicht betriebseigenen</u> Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der vom Arbeitgeber für diese Funktion geforderten Ausbildung zur NSL-Fachkraft			
	Stunden-Grundlohn	14,13	14,41	14,89
9	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter (Kontrollinspektor) im Außendienst, der während einer Schicht Sicherheitsmitarbeiter in verschiedenen Objekten des Objektschutzdienstes anleitet oder die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit überprüft • Schichtführer im Interventions- / Revierdienst 			
	Stunden-Grundlohn	14,58	14,86	15,35
10	Sicherheitsmitarbeiter im Personenbegleitschutz			
	Stunden-Grundlohn	17,36	17,70	18,28
11	Sicherheitsmitarbeiter in Ausübung einer Funktion, für die eine gesetzliche Vorgabe oder der Auftraggeber oder der Arbeitgeber eine der Qualifikationen der Lohngruppe 11b - 11e im Einsatz/Dienst fordert oder Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen			
a)	ohne IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit - als Fachkraft für Schutz und Sicherheit - als Meister für Schutz und Sicherheit 			
	Stunden-Grundlohn	15,37	15,67	16,19
b)	mit IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit 			
	Stunden-Grundlohn	16,75	17,08	17,64
c)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit			
	Stunden-Grundlohn	17,14	17,47	18,05

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

d)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zum Meister für Schutz und Sicherheit			
	Stunden-Grundlohn	18,54	18,90	19,52
ea)	mit IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft in kerntechnischen Anlagen			
	Stunden-Grundlohn	17,49	17,83	18,45
eb)	Mitarbeiter, der die Voraussetzung gem. Lohngruppe ea) erfüllt und in seiner Schicht auf Weisung des Arbeitgebers eine Schusswaffe führt			
	Stunden-Grundlohn	17,91	18,26	18,90
12	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsmitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist 			
	Stunden-Grundlohn	15,36	15,66	16,18

C

HANDWERKER SICHERHEITSTECHNIK (ST)

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

13				
a)	Handwerker und Facharbeiter ST			
	Stunden-Grundlohn	16,66	16,98	17,54
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit ST			
	Stunden-Grundlohn	17,56	17,90	18,49
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen ST			
	Stunden-Grundlohn	18,48	18,84	19,46

- 2.1. Der Lohnzuschlag
für den Leiter einer Wachgruppe beträgt
zum eigenen Stunden-Grundlohn 12 %.

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

2.2 Nachstehende Lohnzuschläge sind zu zahlen

- a) für den Beschäftigten in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen
oder des Justizvollzuges
pro Stunde..... 1,80 €.
- b) für den Betriebs sanitärer, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht die Aufgabe
als Betriebs sanitärer wahrnimmt und über die entsprechende Qualifikation verfügt
pro Stunde..... 0,40 €.
- c) für den Diensthundeführer, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht einen
Diensthund führt, nicht nur pflegt und wartet
pro Stunde..... 0,30 €.

- 2.3 Die Zulage nach 2.2c wird nicht vergütet für den Mitarbeiter, der in der Lohngruppe 4b eingruppiert ist.

- 2.4 Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.

- 2.5 Der Mitarbeiter ist für die Gesamtdauer einer jeden Schicht einheitlich in die Lohngruppe einzugruppiert, deren Merkmale durch die innerhalb der jeweiligen Schicht im zeitlich größten Umfang ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. In der Lohngruppe 4 a) und b) ist jedoch die Vergütung entsprechend der jeweils ausgeübten Funktion auch innerhalb der jeweiligen Schicht zu differenzieren.

3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes / Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters

- 3.1. Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 3,00 € pro Dienstschicht.

Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.

- 3.2. Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschicht.
- 3.3. Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.
- 3.4. Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.
- 3.5. Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung

durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

4. **Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie die Servicekraft für Schutz und Sicherheit betragen

		ab 01.01.2021	ab 01.03.2021	ab 01.01.2022
		€	€	
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	748,00	823,00	873,00
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	827,00	877,00	927,00
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	974,00	1024,00	1074,00

5. **Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.
- 5.2. Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher geltenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht ein.
- 5.3. Bisher außertariflich oder übertariflich gezahlte Vergütungen und/oder Zulagen können bei Erhöhung, Neueinführung oder Umgruppierung tariflicher Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- 5.4. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

- 5.5. Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2020 ersetzt dieser Tarifvertrag den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2018.
- 7.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2022 - gekündigt werden.
- 7.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker

Anhang Werkfeuerwehr

zum Lohnvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausführung von Werkfeuerwehrdienstleistungen durch Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Nordrhein-Westfalen.

Diese Sonderregelungen haben für den Tätigkeitsbereich der Werkfeuerwehrdienstleistungen, zusätzlich und ergänzend zum Mantelvertrag Nordrhein-Westfalen und zum Mantelrahmenvertrag (MRTV), abschließenden Charakter.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes und deren Beschäftigte, die Werkfeuerwehraufgaben gemäß § 3 Absatz 3 MRTV ausüben.

Dieser Anhang gilt nicht für Betriebe, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in ihrer jeweils sich ändernden, ergänzenden bzw. ersetzenden Fassung unterliegen. Dasselbe gilt für Beschäftigte, auf welche die im vorhergehenden Satz genannten Tarifverträge kraft Tarifbindung Anwendung finden. Für diese Beschäftigten tritt in einem Anwendungsfall des § 613 a BGB die in § 613 a Absatz 1 Satz 3 BGB genannte Rechtsfolge nicht ein.

Stattdessen werden die Rechtsnormen des TVöD bzw. TV-L zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils, welcher diesem Tarifvertrag kraft verbandstarifvertraglicher Bindung unterliegt, und dem Beschäftigten.

Die Veränderungssperre des § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

Des Weiteren tritt die Rechtsfolge des § 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB nicht ein für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bis zum Betriebsübergang dem Geltungsbereich des Tarifrechts für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie oder chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen unterlegen hat, wenn diese am 30.06.2001 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) angehörten und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) am Tag des Betriebsübergangs weiterhin angehören.

§ 2 Begriffsbestimmungen für den Werkfeuerwehrdienst

- a) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 in den ersten drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- b) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 nach Ablauf von drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- c) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss innerhalb einer sechsmonatigen Objekteinweisungsphase
- d) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss nach Ablauf der Objekteinweisungsphase

§ 3 Tariflohngruppen Werkfeuerwehrdienst

1. Es gibt folgende Tariflohngruppen:

			in € ab 01.01.2021	in € ab 01.03.2021	in € ab 01.01.2022
1.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	<i>gemäß § 2a</i>	10,46	10,98	11,53
2.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	<i>gemäß § 2b</i>	10,97	11,52	12,10
3.	Werkfeuerwehrmann	<i>gemäß § 2c</i>	13,44	14,11	14,82
4.	Werkfeuerwehrmann	<i>gemäß § 2d</i>	13,65	14,33	15,05
5.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als eingeteilter Maschinist für Groß- und Sonderfahrzeuge		13,91	14,61	15,34
6.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Atemschutzgerätewart mit Zulassung kumulativ für PA, Lungenautomaten, PSA-Vollschutz oder Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Rettungsassistent		14,18	14,89	15,63
7.	Brandmeister oder Oberbrandmeister B III mit Verantwortung für ein Sachgebiet	-	16,39	17,21	18,07
8.	Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister B III + F IV in Funktion des stellvertretenden Wachabteilungsführers als Abwesenheitsvertreter mit Leitungsdienstfunktion	-	17,08	17,93	18,83
9.	Hauptbrandmeister B III + F IV als Wachabteilungsführer mit Leitungsdienstfunktion	-	19,16	20,12	21,13
10.	Brandinspektor B IV	-	21,07	22,12	23,23
11.	eingeteilte Rufbereitschaft, jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr	-	30,00 € pro Schicht		

Vertretung in einer höherwertigen Funktion begründet einen Anspruch auf Entlohnung nach der höheren Lohngruppe, wenn die fachlichen Voraussetzungen der höheren Lohngruppe erfüllt werden und soweit zusätzlich die Verwendung in der höherwertigen Funktion einen durchgehenden Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

2. Bei den vorbezeichneten tariflichen Grundlöhnen handelt es sich - soweit nicht anders bezeichnet - um Bruttobeträge pro Schichtstunde. Für eine 24-Stunden-Schicht werden 24 Stunden mit den in Ziffer 1 genannten Grundlöhnen vergütet.
3. Mitarbeiter/innen, die nach der Lohngruppe 1 oder 2 vergütet werden, haben einen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Lohngruppe 4, wenn sie in ihrer Person die fachlichen Voraussetzungen der Lohngruppe 4 erfüllen und bereits seit 24 Monaten nach einer der Lohngruppen [1, 2] bezahlt werden.

§ 4 Zuschläge

1. Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachtzuschlag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr in Höhe von 18 % des jeweiligen Stundengrundlohnes.
2. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn wird ab der dreizehnten 24-Stunden-Schicht im Monat ein Mehrarbeitszuschlag von 10 % gezahlt, ab der vierzehnten 24-Stunden-Schicht ein solcher von 25 %.
3. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn werden die Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5 Schichtzeiten unter 24 Stunden

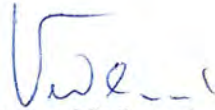
Für Schichtzeiten unter 24 Stunden werden die Stunden-Grundlöhne gemäß § 3 um 16,1 % erhöht.

§ 6 Allgemeines

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, die für den Beschäftigten günstiger sind, werden durch diese Regelung nicht aufgehoben.

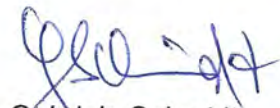
Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen




Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker

PROTOKOLLNOTIZ

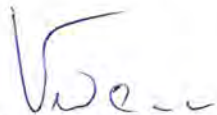
Maßregelungsverbot zum Lohntarifvertrag und zum Gehaltstarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

**jeweils vom 17. Februar 2021,
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2021**

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifaueinandersetzung und ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zum oben genannten Lohntarifvertrag und zum oben genannten Gehaltstarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in NRW unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, sofern keine strafbare Handlung vorliegt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Umsetzung des Maßregelungsverbot es steht die Landesschlichterin zur Vermittlung zur Verfügung.

Neuss, den 17. Februar 2021

**BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen**



Gabriele Schmidt



Andrea Becker

PROTOKOLLNOTIZ

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Die Tarifvertragsparteien sind einig, dass eine vollständige Angleichung der Lohngruppen 2ba) und 2bb) einerseits und der Lohngruppen 3ba) und 3bb) andererseits spätestens zum Ablauf der Kündigungsfrist des letzten der beiden folgenden Tarifverträge erfolgt, mit der Folge, dass die Lohngruppen bb entfallen und nur die Lohngruppen ba verbleiben. Hierbei haben die Tarifvertragsparteien ein einheitliches Verständnis, dass auch die Lohngruppen bb kontinuierlich angemessen weiterentwickelt werden.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsstellen

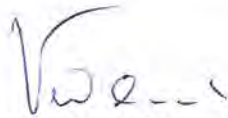
zum Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass für die Tätigkeit von Sicherungsstellen im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme eine Lohngruppe im Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2021 aufgenommen werden soll, sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lohnhöhe geeinigt haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines bundesweiten Tarifvertrages für Sicherungsstellen im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme. Bis zur Einigung der Tarifvertragsparteien gelten die Regelungen, die sich aus der Protokollnotiz Sicherungsstellen zum Lohntarifvertrag vom 9. März 2007, gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007, ergeben (s. Anlage), sofern der Mitarbeiter am Stichtag 30. Juni 2011 bereits den dort bezeichneten Stundengrundlohn erhält (Besitzstandswahrung). Für diese Mitarbeiter gilt ab dem 1. Januar 2021 ein Stundengrundlohn in Höhe von 11,55 €.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsposten II

zum Lohnvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

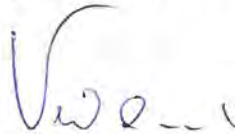
vom 17.02.2021
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht dahingehend Einigkeit, dass bei Nichtzustandekommen eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsposten oder bei Ablehnung der Allgemeinverbindlicherklärung eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsposten die Lohngruppe Sicherungsposten in den Lohnvertrag Nordrhein-Westfalen wieder aufgenommen wird.

Die Lohngruppe wird dann mit 11,55 € Stundengrundlohn tarifiert.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker